

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 38

Mittwoch, den 16. Mai

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Er scheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 150,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 30,00 Mk. die einspaltige Zeile
oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Betrifft: Bekämpfung der Preistreiberei und des Schleichhandels.

Auszug aus dem Notgesetz vom 24. Februar 1923 (RGBl.
Teil I Nr. 15 Seite 147).

Artikel III.

§ 1.

Wird bei vorsätzlichen Ruwiderhandlungen gegen die
Strafvorschriften wider Preistreiberei, Schleichhandel, ver-
botene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigen
Handel auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr oder
auf Geldstrafe von einhunderttausend Mark oder mehr er-
kannt, so ist neben der Strafe stets die öffentliche Bekannt-
machung der Verurteilung durch eine Tageszeitung sowie
der öffentliche Anschlag auf Kosten des Schuldigen anzu-
ordnen.

§ 2.

Soweit bei Preistreiberei, Schleichhandel, verbotener
Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigen Han-
del der öffentliche Anschlag der Verurteilung angeordnet
wird, erfolgt der Anschlag an deutlich sichtbarer Stelle an
und in dem Geschäftsraum des Täters oder an und in dem
Geschäftsraum, in dem die strafbare Handlung begangen ist.
Außerdem kann der Anschlag an öffentlichen Anschlagtafeln,
Gemeindefasteln oder ähnlichen Anschlagorten angeordnet wer-
den.

Die Art und Dauer des Anschlags bestimmt das Gericht;
es kann den Anschlag an mehreren Orten zugleich anordnen.

§ 3.

Ist die Anordnung der Bekanntmachung oder die Be-
stimmung ihrer Art oder Dauer im Urteil unterlassen worden,
so beschließt das Gericht (§ 494 der Strafprozessordnung)
darüber nachträglich.

§ 4.

Von jeder rechtskräftigen Verurteilung wegen einer der
im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen haben die Straf-
vollstreckungsbehörden den für die Erzählung der Handels-
erlaubnis oder die Unterjagung des Handels zuständigen Be-
hörden oder Stellen Mitteilung zu machen.

Diese haben in jedem Falle zu prüfen, ob die Erlaubnis
zum Handel zurückzunehmen oder der Handel zu unterjagen ist.

§ 5.

Die Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhan-
del und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November
1919 (Reichsgesetzbl. S. 1909) wird geändert wie folgt:

1. Im Artikel I § 14

a) erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten
findet auch dann statt, wenn aus tatsächlichen oder
rechtlichen Gründen die Nachprüfung der Sache im
ordentlichen Verfahren notwendig erscheint.

b) wird als Abs. 4 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Ein Richter, der an dem Urteil des Wuchergeri-
chts mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei
der Entscheidung über die Wiederaufnahme und
in der erneuten Hauptverhandlung kraft Gesetzes
ausgeschlossen.

2. Im Artikel II § 3 erhalten die Abs. 1, 2 folgende Fassung:

Wer es unternimmt, Gegenstände, die der Reichswirt-
schaftsminister als lebenswichtig bezeichnet hat, ohne die
erforderliche Genehmigung aus dem Reichsgebiet auszu-
führen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei
mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem
Monat bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe von min-
destens fünfzigtausend Mark zu erkennen; das Höchst-
maß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

§ 6.

Das Gesetz über Verschärfung der Strafen gegen
Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebens-
wichtiger Gegenstände vom 18. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl.
S. 2107) wird geändert wie folgt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Wer sich des Schleichhandels, einer vorsätzlichen
Preistreiberei oder einer vorsätzlichen verbotenen Aus-
fuhr lebenswichtiger Gegenstände schuldig macht, wird
in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu
fünfzehn Jahren und mit Geldstrafe von mindestens
einhunderttausend Mark bestraft; das Höchstmaß der
Geldstrafe ist unbeschränkt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Für die Verbrechen des § 1 sind die Wuchergerichte
und die Strafkammern als erkennende Gerichte zu-
ständig.

Vorstehenden Auszug aus dem Notgesetz bringe ich zur
öffentlichen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden des Kreises
ersuche ich, für die sofortige ortsübliche Bekanntgabe Sorge
zu tragen.

Belgard, den 16. Mai 1923.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.
Dr. Kanzen, Landrat.

Preisverzeichnisse und Preisschilder.

Die Frage, ob bei gleichzeitiger Ausstellung von Waren
im Schaufenster und Läden das Preisverzeichnis sowohl im
Schaufenster als im Laden anzubringen ist, oder ob die
Anbringung eines Preisverzeichnisses im Laden genügt, be-
antwortet sich aus dem Verhältnis des § 3 zum § 1 der Ver-
ordnung über Preisschilder vom 8. Februar 1923. Das Preis-

verzeichnis kann an die Stelle der Preisschilder treten. Als Ersatz für die Preisschilder kann ein Preisverzeichnis nur angesehen werden, das ebenso wie die Preisschilder überall dort angebracht wird, wo gemäß § 1 der Verordnung die Anbringung von Preisschildern vorgeschrieben ist, nämlich an den Stellen, an denen die Ausstellung und Anpreisung der Waren erfolgt. Geht es um die Anstellung und Anpreisung sowohl im Schaufenster als auch im Laden, so ist auch das Preisverzeichnis an beiden Stellen auszuhängen.

Werden mehrere Waren gleicher Art, jedoch mit verschiedenen Preisen ausgestellt oder angepriesen, so muß jedes einzelne Stück mit einem Preisschild versehen sein, bezw. jedes einzelne Stück im Preisverzeichnis so bezeichnet werden, daß der Preis für jedes Stück deutlich erkennbar ist. Ist eine genaue Kennzeichnung im Preisverzeichnis nicht möglich, so kann die Anbringung eines Preisverzeichnisses anstelle der Preisschilder nicht in Frage kommen.

Berlin W. 9, den 9. April 1923.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B.: gez. Kamm.

Beröffentlicht zur allgemeinen Kenntnis mit dem Ersuchen um Beachtung.

Die Ortspolizeibehörden, sowie die Herren Beamten der Landjagderei ersuche ich erneut darauf zu halten, daß in den in Frage kommenden Geschäften die Anbringung von Preisschildern und Preisverzeichnissen entsprechend dem obigen Erlass durchgeführt wird.

Belgard, den 16. Mai 1923.
Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.
Dr. Kanzen, Landrat.

Landwirtschaftskammerbeiträge 1923.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat beschlossen, zu den für ihren Geschäftsbetrieb entstehenden Kosten im Rechnungsjahre 1923 eine Umlage von 6500 vom Hundert d. i. 195 Mark von jedem Taler des Grundsteuerreinertrages zu erheben.

Zu diesem Zwecke werden den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises in den nächsten Tagen die von mir neu aufgestellten Listen übersandt werden. Etwaige Veränderungen in der Liste sind auf Grund der Mutterrolle vorzunehmen. Für die reichsbahnneigenen Grundstücke wurde der Beitrag bisher von der Eisenbahnverwaltung unmittelbar an die Landwirtschaftskammer gezahlt. Dieses Verfahren ist aufgehoben worden. Von jetzt ab sind alle die reichsbahnneigenen Grundstücke, deren Kupnießer wahlberechtigt sind, in die Hefeliste aufzunehmen und die Beiträge von der Reichsbahndirektion einzuzahlen.

Für die Einziehung der Beiträge wird den Gemeinden eine Entschädigung gewährt, die für jeden Beitragspflichtigen beträgt:

- a) 200 Mark bei Ablieferung der Beiträge an die staatliche Kreisstaffe hier bis zum 15. Juni 1923.
- b) 100 Mark bei Ablieferung der Beiträge bis zum 1. August 1923.

Gutsbezirke mit nur einem Beitragspflichtigen erhalten keine Entschädigung.

Die Entschädigungen sind von der Endsumme der Hefeliste abzusetzen, der dann verbleibende Betrag ist unter Befügung der Hefeliste für das Rechnungsjahr 1923, die am Schluß noch zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen ist, an die Preussische Kreisstaffe Belgard abzuliefern.

Nachdem von mir aus die Listen neu aufgestellt und ausgerechnet sind, den Ortsvorständen dadurch eine erhebliche Arbeit abgenommen ist, ersuche ich die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises die Einziehung so zu beschleunigen, daß am 15. Juni 1923 sämtliche Beträge an die staatliche Kreisstaffe Belgard abgeliefert sind.

Belgard, den 15. Mai 1923.
Der Landrat.

Betr. Kreuzotterprämiën.

Für jede im Jahre 1923 im hiesigen Regierungsbezirk getötete Kreuzotter setze ich eine Belohnung von 100 Mark aus Staatsmitteln aus. Die Ansprüche auf die Belohnung sind — wie bisher — hinsichtlich der in Staatsforsten erlegten Kreuzottern bei den staatlichen Oberförstereien, im übrigen bei den für den Fangort zuständigen Ortspolizeibehörden anzubringen. Die Tötung ist durch Ab-

lieferung der ganzen Kreuzotter oder ihres Kopfes nachzuweisen.

Die wiederholte Einlieferung desselben Tieres ganz oder in einzelnen Teilen zum Zwecke unberechtigten Gewinnes oder Belohnung, desgleichen die Einlieferung selbstgezüchteter Tiere zu dem gleichen Zweck wird strafrechtlich verfolgt.

Röslin, den 28. April 1923.
Der Regierungspräsident.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Prämien für ausweislich getötete Kreuzottern gegen Quittung aus der Amtskasse vorschussweise zu zahlen und die abgeschlossene Nachweisung nach dem hierunter abgedruckten Muster bis spätestens zum 15. Oktober d. Js. bei mir zur Erstattung vorzulegen.

In der Nachweisung ist ferner zu bescheinigen, daß die aufgeführten Personen die Berechtigung zum Empfang der Prämien in glaubhafter Weise nachgewiesen haben und daß die Kreuzottern vernichtet worden sind.

Ueber die erhaltenen Prämien hat der Empfangsberechtigte in der Nachweisung zu quittieren. Es ist besonders darauf zu achten, daß für Schulkinder deren Vater, Mutter oder Vormund zu quittieren hat und daß ihrer Namensunterschrift stets die Worte Vater, Mutter oder Vormund hinzugefügt werden.

Belgard, den 13. Mai 1923.
Der Landrat.

Nachweisung
über die im Amtsbezirk . . . in der Zeit vom . . . bis . . .
verauslagten Kreuzotterprämiën.

Sfd. Nr.	Datum der Ablieferung	Name des Einliefernden	Vorname	Stand	Anzahl der abgelieferten Kreuzottern
1.	2	3	4.	5	6.

Vorauslagte Prämien	Quittung des Einliefernden durch Namensunterschrift	Bemerkungen.
M S	7.	8.

Daß die in dieser Nachweisung aufgeführten Personen, die Berechtigung zum Empfang der Belohnungen in glaubhafter Weise nachgewiesen haben und daß die abgelieferten Kreuzottern vernichtet sind, bescheinigt

den . . . 1923.
(Amtsiegel). Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Nach § 380 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53 ff.) erlischt ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 bezeichneten Arten zu benutzen, mit Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. **Diese Frist läuft mit dem 30. April 1924 ab.** Nach § 46 kommen für die Eintragung folgende Rechte in Frage:

- I. 1. Das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich auch es oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar abzuleiten.
2. Wasser oder andere flüssige Stoffe oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar einzuleiten.
3. Den Wasserspiegel zu senken und zu heben (Stauhöhe), namentlich durch Hemmung des Wasserablaufs eine dauernde Ansammlung von Wasser herbeizuführen.
- II. Häfen und Stichkanäle anzulegen, letztere soweit sie nicht selbständige Wasserstraßen bilden.
- III. Anlegestellen mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung herzustellen.
- IV. Kommunale oder gemeinnützige Badeanstalten anzulegen.

Auf Rechte, die im Grundbuche eingetragen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Für die Anlegung und Führung des Wasserbuchs ist gemäß § 183 a. a. O. der Bezirksausschuß zuständig.

In Ausführung des § 380 Abs. 2 des Gesetzes wird hiermit letztmalig auf das Erlöschen der Rechte hingewiesen, deren Eintragung in das Wasserbuch nicht bis zum 30. April 1924 bei der Wasserbuchbehörde beantragt wird.

Röslin, den 1. Mai 1923.

Die Wasserbuchbehörde.

Der Bezirksausschuß zu Röslin.

Die ländlichen Ortsvorstände werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen und über das Geschehene durch Einreichung einer Bescheinigung nach nachstehendem Muster bis längstens 25. d. Mts. hierher zu berichten.

Belgard, den 8. Mai 1923.

Der Landrat.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die Bekanntmachung der Wasserbuchbehörde (Bezirksausschuß) zu Röslin vom 1. Mai d. Js. — B. N. 6. f. Nr. 79. 23. —, betr. Eintragung von Wasserrechten in das Wasserbuch hier heute in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden ist.

Der Guts- Gemeinde- Vorsteher.

An den Herrn Landrat in Belgard.

Die Postagentur in Collatz (Kr. Belgard) wird mit Ablauf des Monats Mai aufgehoben. Künftige Postanstalt ist das Postamt Polzin.

Belgard, den 13. Mai 1923.

Der Landrat.

Die Pr. Regierung hat das Ehrengeschenk, das bedürftigen Ehepaaren aus Anlaß der 50- oder 60jährigen Ehejubiläumfeier bewilligt wird, auf 20 000 Mark erhöht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 4. Mai 1923

Der Landrat.

Verordnung über die Einschränkung von Vergnügungen.

Vom 14. April 1923.

Auf Grund des Art. II § 1 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I S. 147) wird folgendes verordnet:

§ 1. Vergnügungen, die in Zeiten einer außerordentlichen politischen oder wirtschaftlichen Not oder Gefahr Einschränkungen unterliegen, sind alle öffentlichen oder nach außen wahrnehmbaren privaten Veranstaltungen, welche die Schaulust oder das Bedürfnis nach leichter Unterhaltung oder Zerstreuung befriedigen oder dem Sinnenreiz dienen.

Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, bei denen ein erkennbares Interesse ernster Kunst, der Volksbildung oder der Wissenschaft überwiegt.

§ 2. Die Voraussetzungen, unter denen eine außerordentliche politische oder wirtschaftliche Not oder Gefahr anzunehmen ist, können sowohl durch ein einzelnes Ereignis als auch durch einen Zustand von voraussichtlich längerer Dauer begründet werden.

Beginn und Dauer dieser Voraussetzung werden vom Minister des Innern festgestellt.

§ 3. Zur Anordnung der Einschränkung von Vergnügungen sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hierzu bestimme ich folgendes:

1. Durch den widerrechtlichen Einbruch in das Ruhegebiet wird eine außerordentliche politische und wirtschaftliche Notlage begründet. Bis auf weiteres können daher Vergnügungen im Sinne des § 1 der vorstehenden Verordnung eingeschränkt werden. Die Einschränkung umfaßt auch das völlige Verbot einer Vergnügung.

2. Zuständig für den Erlass der erforderlichen Anordnungen, die gemäß § 53 VVG. sofort zur Ausführung gebracht werden können, sind nach § 3 der vorstehenden Verordnung die Ortspolizeibehörden. Diese werden indessen zur Vermeidung von Härten angewiesen, die Betroffenen, soweit es nach Lage des Falles angängig erscheint, rechtzeitig vorher von den beabsichtigten Einschränkungen zu benachrichtigen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich den in Aussicht genommenen Maßnahmen anzupassen.

3. Vor der Anordnung der Einschränkung sind zunächst die etwa vorhandenen Interessenvertretungen der Betroffenen zu hören.

4. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 3 der vorstehenden Verordnung getroffenen Anordnungen sind als Vergehen gegen Art. II § 2 des Notgesetzes durch die ordentlichen Gerichte strafbar. In jedem Falle der Zuwiderhandlung hat daher die Polizeibehörde unbeschadet der ihr nach § 132 VVG. zustehenden Anwaltsbefugnisse Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

5. Unberührt bleibt die Befugnis der Polizeibehörde, auf Grund des § 10 II 17 VVG. gegen solche Vergnügungen einzuschreiten, welche eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung besorgen lassen (vgl. z. B. meine Verfügung vom 18. Januar 1923 — II N. 54, betr. Mißstände im Theaterwesen, MVBl. S. 97/98).

Belgard, den 29. April 1923.

Der Landrat.

Anträge auf Uebernahme von Heilverfahren durch die Landesversicherungsanstalt Pommern.

Anträge auf Uebernahme von Heilverfahren gemäß § 1269 der Reichsversicherungsordnung haben die bei der Invalidenversicherung versicherten Personen oder deren Witwen bei der Landesversicherungsanstalt Pommern in Stettin oder dem Versicherungsamt hier oder den Krankenkassen anzubringen. Zur Begründung ist vor allen Dingen ein ärztliches Gutachten vorzulegen, das die Krankheit genau bezeichnet, deren Dauer und Verlauf schildert und sich über die Aussichten eines Heilverfahrens ausspricht. Bei Lungenerkrankheiten dürfen Angaben über Temperaturmessungen etwaige Blutungen, Nachtschweiß. Vorhandensein von Tuberkelbazillen usw. nicht fehlen.

Dieses von dem Antragsteller kostenfrei einzureichende Gutachten muß die Versicherungsanstalt, wenn ihr der Sachverhalt nicht auf anderem Wege genügend bekannt geworden ist, fordern, um sich vor unfruchtbaren Aufwendungen für ungeeignete Fälle zu schützen und Anhaltspunkte für die weiteren Untersuchungen usw. zu

gewinnen. Die Kosten der sich geeignetenfalls daran schließenden Untersuchung durch den Vertrauensarzt trägt die Versicherungsanstalt.

Außer den ärztlichen Gutachten ist die Einsendung der letzten Quittungskarte und die Ausfüllung eines beim Versicherungsamt erhältlichen Fragebogens erforderlich.

Belgard, den 9. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Vf. d. M. d. J. v. 24. 4. 1923 -- II H 1241 II, betr.

Kurierrecht der Mitglieder der J. M. R. K.

In letzter Zeit haben sich die Fälle gehäuft, daß Kurier der J. M. R. K. von Beamten polizeilicher Ueberwachungsstellen angehalten und Verhören unterzogen worden sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Inhaber der von der Poststelle des Auswärtigen Amtes für die Mitglieder der J. M. R. K. ausgestellten gelben Tätigkeitsausweise extraterritorial sind und zur Vermeidung außenpolitischer Schwierigkeiten unter allen Umständen unbehelligt gelassen werden müssen.

Alle Polizeibeamten sind entsprechend zu unterweisen.

Belgard, den 7. Mai 1923.

Der Landrat.

Anbringung der Anträge auf Notstandsunterstützungen.

Ich bringe meine Bekanntmachung vom 21. Oktober v. Js., Kreisblatt Seite 408, in Erinnerung, wonach es sich empfiehlt, daß die Rentenantragsteller bei Beantragung der Invaliden- sowie der Witwen- und Waisenrente und des Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung gleichzeitig Antrag auf Gewährung der Notstandsunterstützung stellen.

Ich ersuche die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher erneut, die Beteiligten von Fall zu Fall hierauf hinzuweisen und ihre Anträge in den Bordrucken für die Invaliden- resp. Rentenanträge evtl. aufzuschreiben.

Belgard, den 14. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Vf. d. Min. d. J. v. 16. 4. 1923 -- IV c 128 III, betr.
Erhöhung der Legitimationsgebühren für ausländ. Arbeiter.

Angeichts der fortschreitenden Geldentwertung sehe ich mich veranlaßt, meinen Erlaß vom 19. Dezember 1922 -- IV c 587 (MBlB. S. 1231 ff.) dahin abzu-

ändern, daß die in diesem Erlaß erwähnten Gebühren vom 15. April 1923 ab, wie folgt, erhöht werden:

1. Die Die ordentliche Legitimationsgebühr (Ziff. VIII, 2) von 2000 Mark auf 4000 Mark;
2. die erhöhte Gebühr (Ziff. VIII, 3) von 5000 Mark auf 10 000 Mark;
3. die Uebertrittsgebühr (Ziff. VIII, 4) von 500 Mark auf 1000 Mark und
4. die Gebühr für Ersatzkarten (Ziff. VIII, 5) von 300 Mark auf 600 Mark.

Belgard, den 1. Mai 1923.

Der Landrat.

Vf. d. M. f. Hand. u. Gew. u. d. M. d. J. v. 24. 4. 1923
Va 3022 bzw. II N 390, betr. Kennzeichnung für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrter Wegestrecken.

Auf Grund eines Vorschlages des Reichsausschusses für Kraftfahrwesen, dem die Länder zugestimmt haben, ersuchen wir, zur Kennzeichnung von Wegestrecken, die an Sonn- und Feiertagen für Kraftfahrzeuge gesperrt sind, Tafeln von 50 x 50 cm in gelber Farbe zu verwenden nach dem Muster der Tafeln, die für die Kennzeichnung von dauernd für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrten Wegestrecken eingeführt sind (Ausf.-Anw. zu § 23 der B.-Vd., MBlB. 1910 S. 67), mit dem Unterschiede, daß nur ein schwarzer Punkt aufzumalen ist und daß Angaben über die Sperrzeit (Monate, Tage, Stunden) in schwarzer Schrift am oberen Ende der Tafel angebracht werden. In denjenigen Fällen, in denen Wegestrecken an bestimmten Tagen nur für den Verkehr von Kraftwagen, nicht auch für den Verkehr von Krafttraktoren gesperrt werden sollen, ist in der Ueberschrift: „Verbot für Kraftfahrzeuge“ das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch „Kraftwagen“ zu ersetzen.

Die Frankfurter Emaillierwerke Otto Verol G. m. b. H. in Neu-Isenburg bei Frankfurt a. M. haben Tafeln dieser Art in den Handel gebracht. Die Wahl der Ausführungsart (Emaille, Eisenblech usw.) wird anheim gestellt.

Die Landräte wollen die ländlichen Polizeibehörden, sofern diese das MBlB. nicht halten, mit Anweisung versehen.

Belgard, den 9. Mai 1923.

Der Landrat.

Hafer und Heu

als Pferdefutter wegen Knappheit und hohen Preises unrentabel.

Bester Ersatz:

Boldts Melassefutter

in jeder garantiert reinen Mischung stets frisch aus der Fabrik auch in weiterer Hinsicht für jedes Vieh unentbehrlich.

Kropf, Kolik, schlechte Freßlust bei ständiger Fütterung **voilkommen ausgeschlossen.**

Man fordere ausführliche Offerten durch jede Großhandlung landwirtschaftlicher Genossenschaften oder direkt von

Carl Herm. Boldt, Melassefutterfabriken, Stettin.

Telephon 46 und 84. Gegr. 1858. Tel.Adr.: Futterboldt.

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-
beltes Fleisch von notge-
wöhnlichsten Pferden zahle
Berliner Tagespreise. Für
Vermittlg. zahle Provision
Max Kleinfeldt,
Reinsprecher 143.

Manometer- Reparaturen

führt seit 30 Jahren aus

A. E. Sckell, Stettin.